
BESCHLUSSVORLAGE

(Nr. 0043/2017)

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	07.02.2017	öffentlich

Abschluss der Kooperationsvereinbarung Schwerpunktjugendamt zwischen der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss und dem Kreistag die Zustimmung zum Abschluss der in der Anlage beigefügten Zweckvereinbarung zur Durchführung der Aufgaben nach §§ 42a, 42 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) (vorläufige Inobhutnahme und sog. Clearingverfahren) für unbegleitete minderjährige Ausländer mit der Stadt Trier, wie in der Vorlage dargestellt und vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichts- und Dienstleistungsbehörde.

Sachdarstellung:

Zwischen der Stadt Trier sowie den Landkreisen Trier-Saarburg, Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Ahrweiler soll die im Beschlussantrag genannte Zweckvereinbarung abgeschlossen werden.

Gegenstand der Zweckvereinbarung ist die Übertragung der dem Jugendamt des hiesigen Landkreises obliegenden Aufgaben nach § 42 a SGB VIII und § 42 SGB VIII (vorläufige Inobhutnahme und Durchführung des sog. Clearingverfahrens) für unbegleitete minderjährige Ausländer auf die Stadt Trier.

Bereits zu Beginn der Flüchtlingswelle und der damit einhergehenden steigenden Zahl von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wurden in Rheinland-Pfalz Planungen eingeleitet, wegen der besonderen Komplexität und der sehr speziellen Fragestellungen bei der Inobhutnahme junger Flüchtlinge aus unterschiedlichsten Herkunftsländern und mit häufig sehr problematischen Fluchterfahrungen die Aufgaben der vorläufigen Inobhutnahmen auf einzelne größere Jugendämter zu zentralisieren – im Sozialgesetzbuch VIII sind die entsprechenden Öffnungsklauseln für ein solches Vorgehen vorhanden. Im Zuge der weiteren Entwicklung von

Erstaufnahmeeinrichtungen und doch großer regionaler Unterschiede, was die Zahl ankommender junger Flüchtlinge betrifft, wurde von einer generellen Einführung von Schwerpunktjugendämtern in Rheinland-Pfalz Abstand genommen – die derzeit noch im Entwurf befindliche Landesverordnung zur Verteilung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sieht jedoch explizit weiterhin die interkommunale Kooperation in Form der Bildung von sog. Schwerpunktjugendämtern vor. Mit Blick auf die eingeleiteten Planungen im Land wurde auf der Basis entsprechender Rundschreiben des Fachministeriums bereits seit Herbst 2015 (mit Unterbrechung) mit dem Jugendamt der Stadt Trier in der Form schon zusammengearbeitet, dass von dort in definierten Fallkonstellationen die vorläufige Inobhutnahme sowie das Clearingverfahren für dem hiesigen Jugendamt zugewiesene junge Flüchtlinge durchgeführt wurde und wird.

Aktuell befinden sich 87 unbegleitete minderjährige Ausländer in der Zuständigkeit des hiesigen Kreisjugendamts – die Soll-Quote liegt derzeit bei 108.

Zentrale Inhalte der Aufgabenübertragung

Die Stadtverwaltung Trier führt als Schwerpunktjugendamt die Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (umA), die den o. a. Jugendämtern durch das Land zugewiesen wurden, durch. Im sog. Clearingverfahren werden die individuellen Lebens- und Fluchtumstände geklärt. Dazu zählen insbesondere

- Abgleich der persönlichen Daten bzw. Personalien sowie Fragen zu Eltern, Geschwistern oder Verwandten im Heimatland, in Deutschland oder einem EU-Staat
- Lebenssituation im Heimatland
- Fluchtgründe und Motive sowie der Fluchtweg
- Schulbildung und Sprachkenntnisse
- Vorstellungen, Wünsche, Ziele und Perspektiven in Deutschland
- Gesundheitszustand oder –probleme (es erfolgt zu diesem Zweck eine Vorstellung beim Gesundheitsamt).

Die beim Clearing erhaltenen Informationen werden dokumentiert und den Vormündern sowie dem Zuweisungsjugendamt zur Verfügung gestellt. Das Clearingverfahren kann, je nach Herkunftsland und Lebenssituation des Betroffenen sehr zeitaufwändig sein.

Die Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung ist in § 4 der Zweckvereinbarung geregelt und bezieht sich auf die Durchführung der Aufgaben nach § 42 und § 42 a SGB-VIII, bezogen auf den Personenkreis der unbegleiteten minderjährigen Ausländer. Durch die Fallkostenpauschale (einmalig 1.046,- € pro Fall vorläufiger Inobhutnahme) des Landes Rheinland-Pfalz sind sämtliche Kosten der Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Trier abgegolten.

Im Hinblick auf die geschilderten, doch sehr zeit- und personalaufwändigen Aufgaben der Inobhutnahme, des durchzuführenden Clearingverfahrens und die vom Land gezahlte Fallkostenpauschale - eigene Aufwendungen fallen in diesem Zeitraum und für die Betreuung des Personenkreis nicht an – wird die Zustimmung zum Abschluss der Zweckvereinbarung mit der Stadt Trier empfohlen.

Der Beschluss über die Zweckvereinbarung steht unter dem Genehmigungsvorbehalt durch die ADD (§ 12 Abs. 2 KomZG). Nach Einholung der Gremienbeschlüssen aller an der Zweckvereinbarung beteiligten Kommunen wird die Stadt Trier diese

Genehmigung zentral einholen, ebenso wird sie das nach der noch im Entwurf befindlichen Landesverordnung erforderliche Benehmen mit dem Landesjugendamt herstellen.

Anlagen: